

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 52 (1907)

Heft: 38

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“ : 21. September 1907, No. 5

Autor: Wettstein, W. / Debrunner, Emil

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.
Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

1. Jahrgang.

No. 5.

21. September 1907.

Inhalt: Zur Abstimmung über die neue Gemeindeordnung in Zürich. — Ein Rechtsgutachten. — Erwiderung. — Korrespondenzen. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Zur Abstimmung über die neue Gemeindeordnung in Zürich.

Da in der Stadt Zürich über 500 Volksschullehrer amten, und dazu der Lehrkörper an der höheren Töchterschule, der gewerblichen Fortbildungsschule und der Kunstgewerbeschule fortwährend wächst, so bieten organisatorische Änderungen im Schulwesen der Hauptstadt immer hohes Interesse für sämtliche Schulmänner des Kantons. Sind die Veränderungen Fortschritte, so hat das ganze Schulwesen des Kantons gewonnen, sind es Rückschritte, so ist ein Teil der Körperschaft erkrankt und dadurch leidet die ganze Schule.

Die glänzende Annahme der neuen Gemeindeordnung in Zürich am 8. September 1907 ist den Lesern schon mit ihren Ziffern in der letzten Nummer der «Lehrerzeitung» mitgeteilt worden; ebenso brachten frühere Nummern unseres eidgenössischen Schulblattes die ganze Fülle von Veränderungen, welche die revidierte Gemeindeordnung im Schulwesen bringt. Doch wird es vielen angenehm sein, wenn hier nochmals die Hauptneuerungen hervorgehoben und vom Standpunkt eines städtischen Lehrers aus kurz beleuchtet werden.

Da erwähne ich zuerst diejenige Veränderung, welche in Lehrerkreisen zu Stadt und Land ungeteilte Zustimmung finden wird: Die unglückselige Verquickung von staatlicher Besoldung mit der Naturalentschädigung und der Gemeindezulage, die uns Lehrern der Stadt die kantonale Besoldungsaufbesserung vom Jahre 1904 vorenthielt, ist durch eine klare Bestimmung ersetzt, die besagt, dass die Stadt dem Primar- und Sekundarlehrer freiwillige Zulagen von 400 bis 1200 Fr., und der Primar- und Sekundarlehrerin 200 bis 600 Fr. bezahle. Zudem gelangen jene 200—300 Fr. Aufbesserungen pro Jahr, welche das Besoldungsgesetz vom Jahr 1904 jedem Volksschullehrer des Kantons brachte, aus der damals gegründeten «Zwangsllehrersparkasse» zur nachträglichen Auszahlung. Was wir auf dem Gerichtsweg durch unseren Prozess zu erreichen hofften und was uns dort versagt wurde, ist uns nun durch den Rechtssinn des Grossen Stadtrates zuteil geworden, trotzdem der kleine Stadtrat zähe an der alten, von uns als ungerecht empfundenen Fassung des Besoldungsartikels festhielt. Und dabei war das Bedauerlichste für uns, dass der Sprecher dieser Behörde unser Schulvorstand Dr. Mousson war, der Vorsteher derjenigen Amtsstelle, von welcher wir erwarten dürfen, und von welcher die Lehrerschaft überhaupt erwarten muss, dass sie ihre Interessen vertritt. Dankbar dürfen wir uns hier eines Mannes erinnern, der mit Zähigkeit und Geschick unsere Auffassung vertrat und ohne dessen energische Arbeit wohl der Stadtrat die alte, uns schädigende Form des Besoldungsartikels durchgedrückt hätte, des Herrn a. Oberrichter Wolf, unseres Rechtsanwalts. Hat er unseren Prozess vor Gericht nicht gewonnen, so hat sein Rechtssinn glänzend im Grossen Stadtrat und in der Bevölkerung gesiegt, und dazu hat die Aufklärung, welche der Lehrervereinsprozess brachte, wesentlich beigetragen; wahrlich, unser Prozess ist nicht unnütz gewesen.

Sind wir nun durch die blosse Festsetzung der städtischen Zulagen in der neuen Gemeindeordnung bezüglich der Form

des Besoldungsartikels vollständig befriedigt worden, so ist auf der anderen Seite die Erhöhung der Zulagen als eine allzu bescheidene zu bezeichnen. Die Mindestzulage für Primar- und Sekundarlehrer ist auf 400 Fr. stehen geblieben, die Höchstzulage um bloss 200 Fr. von 1000 auf 1200 Fr. gestiegen.

Dazu muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass der Gehalt jedes städtischen Lehrers um 200—300 Fr. gestiegen ist, weil uns jetzt ja auch die Erhöhung des staatlichen Grundgehaltes, welche das Gesetz vom Jahre 1904 brachte, zuteil wird. Hat diese Besoldungserhöhung nun wirklich die finanziellen Sorgen aus den Lehrersfamilien, die mit einigen Kindern gesegnet sind, oder in welchen Kranke besorgt werden müssen, gebannt? Muss nicht mehr dieser oder jener Kollege, dessen Kräfte von der Schule schon aufs äusserste angespannt werden, nach Nebenverdienst sich umsehen?

Wenn man das Mass, um welches die Lehrerbesoldung gewachsen ist, vergleicht mit demjenigen der städtischen Beamten, welche bisher ungefähr gleich belohnt waren, so kommt man zu dem für die Wertschätzung unserer Arbeit betäubenden Ergebnis, dass wir in den Stufen, in welche die städt. Beamtenhierarchie eingeteilt ist, um eine volle gesunken sind. Und doch müssen wir mit der endgültigen Gestaltung der Besoldung uns zufrieden geben, wenn wir bedenken, dass das Erreichte vor verschiedenen Instanzen erstritten werden musste gegenüber den niedrigeren Ansätzen, die wiederum unser Herr Schulvorstand im Namen des Stadtrates verfocht. Erst bei der letzten Beratung im Grossen Stadtrat hat das Votum des Herrn a. Oberrichter Wolf die Mindestzulage wieder auf die bisherige Höhe zu bringen vermocht. Eine Verminderung derselben hätten sicher unsere Kollegen vom Land als Schlag empfunden, der auch sie zu schädigen geeignet gewesen wäre.

Wir haben seinerzeit so sehr auf die Erledigung unserer Besoldungsansprüche gedrängt, weil wir uns sagten, die Besoldungsfrage ist eine Frage für sich, sie darf nicht mit organisatorischen Fragen zusammengekoppelt werden, während die Politiker behaupteten, es müssen mit derselben Schulfragen gelöst werden, die vielleicht nicht unseren Beifall finden. Weil wir den Prozess verloren haben, ist es nach ihrem Kopf gegangen, und so bringt die Gemeindeordnung einige Änderungen in der Schulorganisation. Die Grundlinien sind stehen geblieben, da sie durch das Gesetz festgelegt sind. Die Zentralschulpflege hat jetzt noch über das gesamte Schulwesen der Stadt zu wachen und im Volksschulwesen dafür zu sorgen, dass allgemeine Vorschriften in den fünf Stadtkreisen einheitlich durchgeführt werden, so dass z. B. die Klassenstärke überall nahezu dieselbe ist. Die Kreisschulpflegen beaufsichtigen immer noch die Volksschulen und teilen sich zur Kontrolle der einzelnen Klassen in Sektionen.

Da aber die Zahl der Mitglieder dieser Behörden durch das Gesetz festgelegt ist und sich als zu klein herausgestellt hat, so kann nach Art. 119 die Zentralschulpflege auf den Vorschlag der Kreisschulpflegen den Sektionen weitere Personen zur Ausübung der Aufsicht begeben. Es kann also durch eine Verstärkung der Sektionen der Kontakt zwischen

Schule und Haus, der unter den jetzigen Verhältnissen ein mangelhafter geworden ist, wieder hergestellt werden. Das ist ein Weg, um auf *demokratische* Art und Weise die Schule zu reorganisieren. Aber leider sind die Grundlagen für die Bahnung dieses Pfades recht ungünstig. Denn wenn den Leuten, welche in die Sektionen gewählt werden, Freude zur Mitarbeit an der Schule gegeben werden soll, so müssen ihnen auch Kompetenzen eingeräumt werden; aber von solchen bemerkt man in der Gemeindeordnung nichts. Noch eine andere Bewandnis hat es mit diesen Sektionen.

In der Stadt können an den Beratungen der Zentral- und Kreisschulpflege nur *Vertreter* der Lehrerschaft mit beratender Stimme teilnehmen; die grosse Mehrzahl der Lehrer kann daher bei den Schulbehörden nicht persönlich diejenigen Anregungen machen, welche ihr für die Schule von Wert erscheinen; sie bleibt auch mit den Schulgeschäften nicht auf dem Laufenden, sie weiss manchmal nicht, warum etwas angeordnet wird und warum gerade in der beschlossenen Form; das führt häufig zu Missheiligkeiten. Dem könnte einigermassen gesteuert werden, indem alle Lehrer wenigstens zu den Sitzungen ihrer Aufsichtssektion eingeladen würden. Natürlich müssten sie in eigener Sache in Ausstand treten. Statt nun aber die Lehrer in die Sitzungen der Aufsichtssektionen zu berufen, bestimmt die Gemeindeordnung, dass dieselben nur beigezogen werden *können*. Die Sitzungen können daher auch ohne eine Vertretung der Lehrerschaft stattfinden, was wohl wider das Gesetz geht und in diesem Fall zu einem Rekurs führen wird. Bei dieser Ordnung der Dinge ist zu fürchten, dass die Aufsichtssektionen Kaffeeklatschgesellschaften geben, statt Organe, die geeignet sind, die Schule zu fördern.

Aber künftig sollen die Klassen nicht nur von den Mitgliedern der Aufsichtssektionen besucht werden, sondern auch der Kreisschulpflegspräsident hat die Pflicht, jede Klasse mindestens einmal zu visitieren, was, beiläufig gesagt, eine nette Aufgabe für denjenigen des 3. Kreises wird, wo die Anzahl der Abteilungen jetzt schon ca. 250 beträgt. Nach der Weisung haben diese Präsidenten die gemachten Beobachtungen in der Präsidentenkonferenz zusammenzutragen und zu verarbeiten. Diese Präsidentenkonferenz ist aus den fünf Kreisschulpflegspräsidenten, welche als zum Teil voll beschäftigte Beamte gedacht sind, aus einem Vertreter der Lehrerschaft und dem Schulvorstand zusammengesetzt. Es soll sich also noch ein neue Organ an der direkten Beaufsichtigung der Schule beteiligen; die Aufsicht durch Kreisschulpflege und Bezirksschulpflege, zu der im Rekursfall noch diejenige des Erziehungsrates kommt, genügt nicht mehr. Die Lehrerschaft vermag das nicht einzusehen; sie glaubt nicht, dass von dieser Organisation «der Impuls zu Fortschritten in der Schule ausgehe» (nach der Weisung), sie vermag die Neuerung nicht als einen demokratischen Fortschritt zu erkennen, sondern erwartet von ihr eine weitere Reglementierung, eine weitere *Verbureaukratisierung* der Schule.

Die jetzige Gemeindeordnung soll durch eine ausführliche Schulordnung in ihren Lücken noch ergänzt werden; es ist Pflicht von uns Lehrern, bei der Schaffung derselben auf der Hut zu sein, damit das demokratische Prinzip gegenüber dem bürokratischen gewinnt.

In unserer Lehrerschaft war die Ansicht eine Weile schwankend, ob die Neuorganisation der Schule uns nicht veranlassen sollte, für Verwerfung der neuen Gemeindeordnung einzutreten. Aber die neue Gemeindeordnung regelt nicht nur Schulfragen, sondern sie brachte eine zeitgemässe Erhöhung der Gehälter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt. Neben der Festsetzung des Neunstundentages und des Minimallohnes traten die Schulfragen stark in

den Hintergrund. Und diesen sozialen Fragen muss die Lehrerschaft günstig gegenüberstehen; vom Standpunkt der Schule aus müssen wir wünschen, dass eine verminderte Arbeitszeit den Arbeitern ermögliche, eher ein Auge auf die Erziehung ihrer Kinder zu haben und dass auch der Ungeschickte unter ihnen so belohnt werde, dass seine Kinder nicht aus Mangel verkümmern müssen. Von solchen Gesichtspunkten aus war es unmöglich, die Vorlage zu verwerfen.

Der Lehrerverein beschloss daher lebhaft für die neue Gemeindeordnung zu agitieren, und da ist es für mich nun eine Freude, die Opferwilligkeit und die tätige Mithilfe einer grossen Zahl von Kollegen zu konstatieren. So lange wir so einmütig und kräftig in der Ausführung von Beschlüssen sind, dürfen wir hoffen, als Sieger aus dem Referendumskampf hervorzugehen, auch wenn wir nicht so mächtige Bundesgenossen haben wie diesmal. Neue Kämpfe werden kaum ausbleiben.

Zürich, den 16. September 1907. *W. Wettstein.*



Ein Rechtsgutachten.

Ist ein Lehrer verpflichtet, seine Besoldung beim Schulgutsverwalter *abzuholen* oder hat sie dieser dem Lehrer zu *überbringen*? Über diese Frage wünschte ein Kollege Auskunft. Wenn auch der Kantonalvorstand der Ansicht ist, dass überall da, wo der Lehrer vom Schulverwalter noch in patriarchalischer Weise für seinen Gang mit etwas aus dem «Chämi» und aus dem «Stägefässli» entschädigt wird, diese schöne Sitte weiter bestehen möchte, geben wir im folgenden nun doch denjenigen Mitgliedern, die sich aus irgend welchen Gründen die Besoldung überbringen lassen wollen, von dem eingeholten Rechtsgutachten Kenntnis.

Es lautet:

«Die Besoldung des Lehrers ist rechtlich aufzufassen als Vergütung der Lehrtätigkeit desselben, also als Vergütung aus dem Dienstvertrag, in welchem der Lehrer mit seiner Gemeinde steht. — Das schweiz. Obligationenrecht unterscheidet nicht mehr (wie z. B. das gemeine römische Recht und andere moderne Gesetzgebungen) zwischen Dienstmiete und Honorarvertrag, zwischen *niedern* Diensten, die *bezahlt* und sog. «freien Diensten», die *honoriert* werden, wie z. B. die Ärzte, Anwälte, Ingenieure, Lehrer, sondern es behandelt alle gegen Vergütung geleisteten Dienste gleich.

Die Vergütung des Lehrers für seine Lehrtätigkeit geschieht in Geld; es fragt sich also: Ist diese Schuld vom Gläubiger, dem Lehrer, zu holen, oder muss ihm der Betrag gebracht werden?

Über Ort und Zeit der Erfüllung derartiger Schuldverbindlichkeiten enthalten die Art. 77 ff. des schweiz. Obligationenrechts einschlägige Bestimmungen, und es sagt Art. 84 wörtlich:

«Der Ort der Erfüllung wird zunächst durch den ausdrücklichen oder aus den Umständen zu schliessenden Willen der Parteien bestimmt.

Im Zweifel gelten folgende Grundsätze: 1. *Geldschulden* sind an dem Orte zu zahlen, wo der *Gläubiger* (hier der Lehrer!) seinen *Wohnsitz* hat.»

Da wir es aber, wie oben gezeigt, mit einer Geldschuld zu tun haben, ist der Schuldner, d. h. das Schulgut, resp. dessen Repräsentant, der Schulgutsverwalter, verpflichtet, diese Schuld am *Domizil* des Lehrers, also in dessen Wohnung oder Schule zu tilgen.

Der Schulgutsverwalter kann vom Lehrer ohne weiteres betrieben werden, wenn er nicht zahlt, und es müsste ein daraus entstehender Prozess zweifellos *zugunsten des Lehrers* entschieden werden.»

Erwiderung.

Herr Dr. Bretscher! Sie haben mich angegriffen. Aber Sie haben sich sehr getäuscht, wenn Sie geglaubt haben, ich werde diesen Angriff stillschweigend über mich ergehen lassen. Da, wo Sie mich angeklagt, muss ich mich auch verteidigen. Ich bedaure sehr, dass Sie zu Ihrem Tun keinen andern Weg einzuschlagen wussten, als den der Öffentlichkeit und mich so zwingen, Ihnen auf diesem Wege zu folgen.

Im Tone des Biedermeiers, der es herzensgut meint, haben Sie versucht, mich bei der schweizerischen Lehrerschaft blosszustellen und herabzuwürdigen; Sie tun so, als ob Ihre Epistel nur für die Mitglieder des Kapitels Zürich bestimmt wäre und wissen ganz gut, dass unser «Pädagogische Beobachter» allen Abonnenten der «Schweiz. Lehrerzeitung» zugestellt wird. Sie anerkennen angeblich meine guten Absichten und die Folge ihrer «Anerkennung» ist, dass ein politisches Blatt mich vor seinen Lesern lächerlich zu machen sucht und die Behörden zum Einschreiten auffordert.

Sie werfen mir vor, ich habe zu viel Temperament. Ich gebe ohne weiteres zu, dass ich mehr Temperament besitze als Sie, Herr Doktor; ich vermag aber darin kein Unglück zu erblicken, am allerwenigsten für das Kapitel. Aber als absolut ungerecht weise ich Ihren weitem Vorwurf zurück, ich «verlange von meinen Kollegen Gefolgschaft und Unterordnung unter die eigene persönliche Ansicht». Wie können Sie das mit gutem Gewissen behaupten, nachdem ich in der ersten Kapitelversammlung, die ich präsierte, die Mitglieder aufgefordert, frisch und frank ihre Meinung zu sagen, so zu reden, wie es ihnen um's Herz sei. Mit welchem Recht können Sie ferner sagen, dass ich mich und meine Parteigenossen als die «Wägsten und Besten» unter den Kollegen betrachte? Das ist eine höchst ungerechte Unterschiebung, Herr Doktor Bretscher! Sie könnten den Wahrheitsbeweis für Ihre Behauptung nicht leisten.

Dagegen kann ich mit Recht behaupten, dass Sie sehr subjektiv vorgegangen sind. Sie geben der schweiz. Lehrerschaft Ihre Eindrücke kund, die meine Äusserungen auf Sie machten; aber Sie verschweigen den Lesern der «Lehrerzeitung» das, was ich gesagt habe. Diese Leser dürfen sich keine eigene Meinung bilden; Ihre Meinung muss ihnen Doktrin sein. Ist das nicht über die Massen subjektiv?

Im fernerem haben Sie etwas gesagt, das nicht der Wahrheit entspricht. Entweder haben Sie das wissentlich getan oder dann haben Sie meinen Ausführungen nicht zu folgen vermocht; es betrifft die angebliche Aufforderung der Kapitularen zum Eintritt in die sozialdemokratische Lehrervereinigung. Was Sie im «Pädagogischen Beobachter» schreiben, ist Entstellung. Sie verschweigen, dass ich mich an die jüngsten, an die neu ins Lehramt getretenen Mitglieder gewendet habe; Sie verschweigen, dass ich in der Hauptsache von unsern gesetzlichen Organisationen, von Synode und Kapitel zu diesen jungen Leuten gesprochen habe, sie einladend, beide Institutionen hoch in Ehren zu halten. Sie verschweigen, dass ich nebenbei auf alle unsere freiwilligen Vereinigungen aufmerksam gemacht habe und entstellen meine Äusserung betreffend die sozialdemokratische Lehrervereinigung, welcher Passus wörtlich folgendermassen lautete: «Wem von Ihnen (ich redete, wie schon bemerkt, zu den jüngsten unserer Mitglieder) beim Seminarstudium allenfalls schon sollte ein Verständnis aufgegangen sein für soziale Fragen, der findet weitere Anregung in der sozialdemokratischen Lehrervereinigung.» — Herr Doktor Bretscher, warum sagen Sie nichts davon, dass ich Sie auf den demokratischen kantonalen Lehrerverein hingewiesen habe, der eine Kampforganisation ist? Das ist Ihnen selbstverständ-

lich und regt Sie nicht auf. (Der Zürcherische Kantonale Lehrerverein ist weder demokratisch, noch libera., noch sozialdemokratisch; soll der Verband alle Lehrer umfassen, wird er sich nie einer politischen Partei verschreiben können; in § 2 der neuen Statuten ist gesagt, wer zum Eintritt berechtigt ist, ein politisches Glaubensbekenntnis wird nicht gefordert. D. Red.) Weil aber von den «Roten» auch nur andeutungsweise gesprochen wurde, geraten Sie in Harnisch, greifen zur Feder und lassen sich hinreissen, deren Farbe als eine «Fehlerfarbe» zu bezeichnen und vergessen dabei den richtigen Zusammenhang. Was ich gesagt habe, dazu stehe ich. Ich bin mir keiner Schuld bewusst und sehe dem Vehmgericht, das die «Neue Zürcher Zeitung» über mich heraufbeschwören will, mit Seelenruhe entgegen.

Und was habe ich über unsere «wirklichen und vermeintlichen Gegner» gesagt? Ich habe mich empört darüber, dass unser Schulvorstand anlässlich der Beratung der neuen Gemeindeordnung im Gr. Stadtrat einen einzigen unliebsamen Vorfall, der vielleicht nicht einmal abgeklärt sei, benutzt habe, den ganzen Lehrerstand damit zu charakterisieren und die Notwendigkeit einer verschärften Schulaufsicht damit darzutun, während andere Abteilungsvorstände bei allfälligen Angriffen ihre Untergebenen im Ratssaale in Schutz nehmen, sogar auch dann, wenn es sich um Polizeibrutalitäten handle. Und von Herrn Frey-Nägeli habe ich gesagt, dass er, obschon er nicht unser Freund genannt werden könne, der Lehrerschaft verraten habe, dass man ihre «ominöse Macht» fürchte. Was ist da Unanständiges dabei, dass Sie mich öffentlich rüffeln und mir Verhaltensmassregeln erteilen wollen? Wer ob solcher Kritik den Schlotter bekommt, hat keinen Rückgrat mehr und schadet uns mehr, als die schärfste Kritik.

Herr Doktor! Mit diesen meinen Ausführungen glaube ich den Beweis erbracht zu haben, dass ihre Vorwürfe übertrieben und ungerechtfertigt sind. Ich weiss, was ich als Kapitelspräsident zu tun habe. Mir scheint aber, dass wir zwei eine ganz verschiedene Auffassung vom Kapitel haben. Sie wollen Gelehrtenkonferenzen und nur solche, meine Richtschnur ist der Sinn und der Geist derer, die unsere Synode und Kapitel unter schweren Kämpfen errungen haben.

Und nun noch eine allgemeine Bemerkung. Ihre Ausführungen hätten dahin gehört, wo ich meine Äusserungen getan, in die Kapitelsversammlung. Warum haben Sie das nicht getan? Ich glaube nicht, dass es Mangel an Mut war, es war etwas anderes, das Sie den richtigen Weg nicht gehen liess: Sie wollten mich um meiner politischen Überzeugung willen der Öffentlichkeit denunzieren; Sie haben in mir den Sozialdemokraten geschlagen, den Angehörigen einer Ihnen unsympathischen Partei. Hätte ich als Ihr Parteigenosse die gleichen Äusserungen getan — auch ein Demokrat dürfte sagen, was ich gesagt habe — Sie hätten mich wohl in Ruhe gelassen.

Ich bedaure Ihr Vorgehen; nicht um meinetwillen; ich bedaure es, weil es deutlich zeigt, dass es unter der Lehrerschaft noch Leute gibt, welche die Sozialdemokratie mit allen Mitteln glauben bekämpfen zu müssen. Ich habe bis jetzt geglaubt, es sei ein Unrecht, jemand, der sich nicht selbst zu unserem Feinde stempelt, um seiner politischen Ansichten willen zu verfolgen. Sie teilen diesen Glauben offenbar nicht, und das bedaure ich. Sie aber haben kein Recht mehr, sich über politische Orthodoxie und Intoleranz zu beklagen.

Nun haben die Leser der «Schweiz. Lehrerzeitung» auch mich gehört; ich hoffe nicht, dass unsere rein persönliche Angelegenheit Sie weiterhin belästige.

Zürich III, den 4. Sept. 1907.

Emil Debrunner
Präsident des Schulkapitels Zürich.

Korrespondenzen.

Ein Teilnehmer des Knabenhandarbeitskurses 1907 schreibt uns:

Wie den letzten Nummern der «Schweiz. Lehrerzeitung» zu entnehmen ist, wurde der diesjährige Kurs für Knabenhandarbeit in Zürich abgehalten. Die Teilnahme wurde auch diesmal dadurch erleichtert, dass die Erziehungsbehörden, sowie der schweiz. Verein für Knabenhandarbeit Beiträge in Aussicht stellten. Der genannte Verein verpflichtete sich, jeweilen denselben Betrag zu entrichten, der vom Erziehungsrat des zuständigen Kantons festgesetzt wurde. Wir halten diese Bestimmung nicht für richtig. Warum macht der Verein seine Beiträge abhängig von denjenigen der Kantone? Es ist nicht einzusehen, warum er dem Teilnehmer von Solothurn 100 Fr. ausbezahlt und demjenigen von Zürich nur 80, bloss weil die betreffenden Kantone so honorieren. Gerade aus dem letztern Grunde wäre eher das umgekehrte Verhältniss richtig. Und wie erst, wenn eine Erziehungsdirektion einzelne Teilnehmer leer ausgehen lässt? Dann sind sie doppelt gestraft, sie erhalten nichts vom Kanton und nichts vom schweiz. Verein und haben zudem noch das Vergnügen, 65 Fr. Kursgeld aus der Tasche bezahlen zu müssen. Das ist diesen Sommer vorgekommen. Wir meinen also, von dieser Seite aus sollten alle Teilnehmer gleich behandelt werden.

Ein weiterer Punkt, der uns beschäftigt, ist folgender:

Der Erziehungsrat unseres Kantons und dieselbe Behörde einiger anderer Kantone knüpfen an die Ausrichtung seiner Subvention die Bedingung, dass jeder Teilnehmer einen Kursbericht einzureichen habe. Dieses Jahr stand der Kurs unter der Ober-Aufsicht des zürch. Erziehungsrates. Der Herr Erziehungsdirektor, sowie sein Sekretär interessierten sich sehr lebhaft für den Arbeitsbetrieb und die Dinge, die angefertigt wurden. Über die Organisation, den Lehrplan etc. waren sie orientiert durch den Kursplan. Wenn nun jeder Teilnehmer noch einen Kursbericht abzufassen hat, tut er es mit dem Bewusstsein, über Dinge berichten zu müssen, die zuständigen Orts längst bekannt sind, und so erscheint ihm seine Arbeit überflüssig. Wir verkennen den Wert solcher Berichterstattungen keineswegs, sie sind dann unerlässlich, ja selbstverständlich, wenn ein Lehrer mit Staatsunterstützung ausländische Kurse besucht, oder eine Studienreise ausführt. In diesen Fällen werden jene eine Reihe wertvoller Beobachtungen, Anregungen und Vergleiche enthalten, die äusserst befruchtend auf das einheimische Bildungswesen sein können.

Ganz anders liegen aber die Verhältnisse im vorliegenden Falle, da werden die Berichte kaum Fundgruben von Bedeutung sein und darum wohl haben auch mehrere Kantone ihre Lehrer von dieser Bestimmung befreit. Sollte man bei uns nicht ganz auf sie verzichten wollen, so dürfte dem Bedürfnis damit Genüge getan sein, dass aus jeder Abteilung eines Kurses je nur ein Bericht eingefordert würde. Der Berichterstatter könnte von den Teilnehmern leicht selbst bestimmt werden. Mit dieser Vereinfachung würde die Erziehungsbehörde entschieden entlastet, ohne dass sie etwas einbüsste. Es würde ihr damit die Mühe erspart, za. 40 Berichte, die über denselben Kurs referieren, durchgehen zu müssen, wie es dies Jahr der Fall ist.



Redaktion: E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster; F. Meister, Sekundarlehrer, Horgen; E. Maurer, Lehrer, Zürich V; E. Wetter, Sekundarlehrer, Winterthur; W. Wettstein, Sekundarlehrer, Zürich III. Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren.
 Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Vorstandssitzung

vom 5. Sept. 1907.

Protokollauszug.

Anwesend sind Präs. Hardmeier, Meister, Wetter und Wettstein.

Letzterer wird als neues Mitglied willkommen geheissen und ihm sogleich für den erkrankten Herrn Maurer das Interimsaktuarat übertragen.

Traktanden und ihre Erledigung:

1. Aus einer Fülle von *Mitteilungen* sei folgendes erwähnt:

a) Prorektor J. Schurter, Zürich tritt aus Gesundheitsrücksichten als Delegierter zurück, wovon mit Bedauern Notiz genommen wird.

b) Der Drucker des Jahresberichtes entschuldigt sein Säumen.

c) Reymann, Feuertalen, verdankt das Jubiläumsgeschenk, das ihm der Vorstand anlässlich der Feier seiner 50jährigen Wirksamkeit überreichen liess. Möge die Gabe den Greis noch lange erfreuen!

d) Nachdem Aktuar Maurer die Angelegenheit Z. einer genauen Untersuchung unterzogen, stellte es sich heraus, dass die gewünschte Publikation in dieser Affäre untunlich sei.

e) Neuenburg erkundigt sich nach der Einrichtung unseres kantonalen Lehrervereins, da es im Begriffe sei, seine Statuten ebenfalls zu revidieren.

f) ein Kollege aus einer Seegemeinde teilt erfreut mit, dass nun sämtliche Lehrer seines grossen Dorfes dem Z. K. L.-V. beigetreten seien; doch hätten sie beigefügt: «*Taten wollen wir sehen.*» Und wir sind erfreut, wenn wir von ihnen *wohlüberlegte Anregungen* zu Taten erhalten.

2. Ein Kollege, der durch Krankheit in der Familie in ökonomische Bedrängnis geraten ist, erhält auf Grund vorliegender Informationen ein Darlehen von 500 Fr.

3. Einem Lehrer, der sich in den Zulagen gegenüber den Kollegen in der eigenen Gemeinde zurückgesetzt glaubt, wird eine Untersuchung der Sachlage zugesagt.

4. Über die Frage, ob der Lehrer seine Besoldung beim Schulgutsverwalter abzuholen habe, oder ob er deren Zustellung fordern kann, liegt ein Rechtsgutachten vor, dessen Inhalt an anderer Stelle des «Päd. Beobachters» wiedergegeben ist.

Dauer der Sitzung 3 Stunden.

-n.

* * *

Mitteilungen.

Sektionswahlen.

VIII. Sektion Horgen.

Präsident: K. Opprecht, Lehrer, Adliswil.

Quästor (zugleich Vizepräsident): W. Zürcher, Lehrer, Wädenswil.

Aktuar: A. Meyer, Sekundarlehrer, Thalwil.

Vertreter im Presskomitee: F. Meister, Sekundarlehrer, Horgen.

Delegierter: A. Meyer, Sekundarlehrer, Thalwil.

* * *

Zur gefl. Notiznahme.

Das Referat des Hrn. Hürlimann über Abberufung oder Bestätigungswahlen wird in nächster Nummer erscheinen.